

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage 120.000 K, so ist von je 40.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 100 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 40.000 K auf den vollen Betrag von 40.000 K aufzurunden ist.

Skala II

für Quittungen, Schuldscheine und andere Rechtsurkunden, welche weder der Skala I oder III, noch einer fixen Stempelgebühr unterliegen.

Berechnungsgrundlage	Gebührenbetrag
bis 5.000 K	50 K
über 5.000 " 10.000 "	100 "
" 10.000 " 15.000 "	150 "
" 15.000 " 20.000 "	200 "
" 20.000 " 30.000 "	300 "

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage 30.000 K, so ist von je 10.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 100 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 10.000 K auf den vollen Betrag von 10.000 K aufzurunden ist.

Skala III

für Tausch- und Kaufverträge über bewegliche Sachen, Dienstleistungsverträge unter gewissen Voraussetzungen (wenn es sich um Beorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als wie Tagelöhner-, Dienstboten- und Gewerbegehilfen-Arbeiten handelt), Glücksverträge, Schuldverschreibungen, welche auf den Ueberbringer und gleichzeitig auf unbestimmte Zeit oder auf länger als 10 Jahre lauten, Lieferungsverträge über bewegliche Sachen oder über Arbeiten mit Stoffzugabe.

Berechnungsgrundlage	Gebührenbetrag
bis 2.500 K	50 K
über 2.500 " 5.000 "	100 "
" 5.000 " 7.500 "	150 "
" 7.500 " 10.000 "	200 "
" 10.000 " 15.000 "	300 "

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage 15.000 K, so ist von je 5000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 100 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 5000 K auf den vollen Betrag von 5000 K aufzurunden ist.

Kurzer Auszug aus dem Stempel- und Gebührentarif.

Absolutorien, siehe „Zeugnisse“.

Arbeitsverträge, siehe „Lieferungsverträge“.

Armutzeugnisse frei, und zwar auch dann, wenn sie als Beilagen stempelspflichtiger Eingaben verwendet werden.

— Gesuche und Protokolle um Ausfolgung oder Widmung von solchen 2000 K per Bogen.

Beilagen stempelspflichtiger Eingaben und Protokolle, und zwar:

A. Gerichtliches Verfahren:

1. Streit- und Exekutionsverfahren a) außer den unter b) gedachten Fällen bis 20.000 K 200 K per Bogen, über 20.000 K bis 200.000 K 400 K per Bogen, über 200.000 K 1000 K per Bogen; b) Situationspläne, Bücher, Broschüren und

sonstige Gegenstände, die nicht Schriften sind, 1000 K per Stück.

2. Konkurs- und Ausgleichsverfahren, a) von jedem Bogen, wenn der Betrag der angemeldeten oder anzumeldenden Forderung 20.000 K nicht übersteigt, 200 K, sonst 400 K, b) von jedem Stück (Beilagen, die nicht Schriften sind) 400 K.

3. In allen übrigen Fällen 400 K per Bogen, bzw. per Stück.

Bei bereits gestempelten Schriften ist der verwendete Stempel, wenn er niedriger ist als der Beilagenstempel, auf diesen zu ergänzen.

- B. Außer dem gerichtl. Verfahren 400 K per Bogen. Für Bücher, Broschüren und andere Gegenstände, die nicht Schriften sind, ist hier im allgem. der Beilagenstempel nicht zu entrichten.

Bereits gestempelte Schriften unterliegen hier bei ihrer Verwendung als Beilagen keiner Beilagenstempelgebühr; nur für Rechnungen der Handel- und Gewerbebetreibenden ist bei ihrer Verwendung als Beilagen der Beilagenstempel neben dem Rechnungstempel zu verwenden.

- C. Von der Beilagenstempelgebühr befreit sind außer den Armutzeugnissen noch die geldvertretenden Papiere (Banknoten), Kreditpapiere samt Kupons und Talons und sonstige öffentliche Wertzeichen, dann die für einen bestimmten Gebrauch gebührenfreien Urkunden und Schriften, wenn sie für eben diesen Gebrauch als Beilagen verwendet werden.

Dienstbotenzugnisse und Reiseurkunden für Dienstboten 500 K. Die Dienstbotenbücher und die in denselben eingetragenen Dienstzeugnisse sind stempelfrei.

(Gilt für Orte von nicht mehr als 5000 Einwohnern.)

- Dienstverträge: a) dauernde oder wiederkehrende Anstellungen bei Privaten und Behörden für andere Personen als Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge, Dienstboten (Hausgehilfen) u. dgl., inwieweit diese Bedienungen nicht der Dienstage unterliegen, Skala III; hierbei gilt nicht bloß die Ausstellung von Vertragsurkunden und Dekreten, sondern schon die Hinterlegung des bezüglichen Aktes beim Dienstverleiher als Beurkundung; — b) wenn der Arbeiter auch den Stoff liefert, Skala III; — c) der Lehrvertrag mit Lehrlingen, der lediglich Unterweisung oder auch Verköstigung gegen des Lehrlings Dienste zusichert, ist, wenn der Lehrling minderjährig ist, stempelfrei, sonst 2000 K; — d) in allen übrigen Fällen Skala II.

Behufs Bemessung der Dienstvertragsgebühr für öffentliche oder private Bedienungen ist im allgemeinen, wenn der Bedienstete von demselben Dienstgeber eine gleich hoch oder niedriger entlohnte Bedienstung erhält, lediglich die feste Gebühr von 2000 K zu entrichten; wenn aber die neue Bedienstung höher entlohnt ist, ist der bereits vergebührte Bezug einzurechnen und die Gebühr nur vom Mehrgenusse zu leisten.